

# Der Eröffnungsbeschluss §§ 27-29 InsO

- ▶ Genaue Schuldnerbezeichnung
- ▶ Angabe des Eröffnungsgrundes (fakultativ)
- ▶ Stunde der Eröffnung (genauer Zeitpunkt)
- ▶ Ernennung eines Insolvenzverwalters
- ▶ Frist zur Forderungsanmeldung beim IV (mind. 2 Wochen, max. 3 Monate)
- ▶ Aufforderung zur Mitteilung von Sicherungsrechten
- ▶ Aufforderung, nicht mehr an den Schuldner zu leisten
- ▶ Bestimmung eines Berichtstermins (mind. 6 Wochen, max. 3 Monate)
- ▶ Bestimmung eines allgemeinen Prüfungstermins (spät. 2 Monate nach Ablauf der Anmeldefrist)

# Bekanntgabe der Eröffnung

- ▶ sofortige öffentliche Bekanntmachung §§ 30, 9 InsO
- ▶ Zustellung an Schuldner und Gläubiger §§ 30, 8 InsO
- ▶ Übersendung Beschlussausfertigung an Handelsregister § 31 InsO
- ▶ Ersuchen an das Grundbuchamt § 32 Abs. 2 InsO

# Die Wirkungen des eröffneten Verfahrens

- Übergang des Verwaltungs- und Verfügungsrechts
- Beschlagnahme und Pfändungspfandrecht an Insolvenzmasse
- Verfügungen des Schuldners werden unwirksam
- Leistungen an den Schuldner untersagt
- Vollstreckungsverbot für Insolvenzgläubiger
- Aufnahme von Aktiv- und Passivprozessen

# Bekanntgabe der Eröffnung



Sofortige öffentliche Bekanntmachung §§ 9,30 InsO



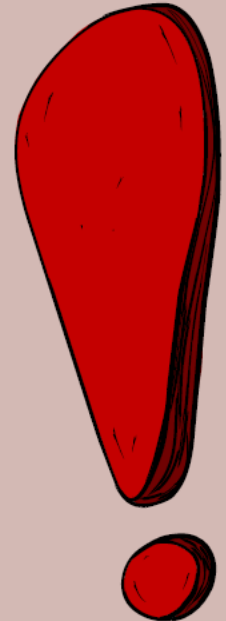
Zustellung an Schuldner und Gläubiger §§ 8,30 InsO



Übersendung Beschlussausfertigung an Handelsregister § 31 InsO



Ersuchen an das Grundbuchamt § 32 Abs. 2 InsO



## Eröffnungsbeschluss – vom Ri erlassen:

- inkl. Datum und Uhrzeit
- Ankündigung der RSB – erscheint im Beschluss nur, wenn auch der Antrag auf RSB im System eingetragen wurde
- Benennung Insolvenzverwalter (IV)
- Aufforderung an Gl. zur Anmeldung ihrer Forderungen beim IV; Zeitraum mind. 2 Wo., max. 3 Mo. (keine Forderungsanmeldung – keine Quote, fallen aber unter die RSB)
- Widerspruch d. Sch. oder d. IV gegen eine Forderung – bi. 4 Mo. (Forderung gilt trotzdem als angemeldet)
- mit Beschluss auch Bestellungsurkunde für IV: nicht foliieren! Ri-Unterschrift?! UdG siegelt noch
- bekommt IV mit allen Unterlagen übersandt

(eAkte: elektronische Bestellungsurkunde; in Papierform nur noch, wenn in der InsO-Masse Immobilien vorhanden sind)

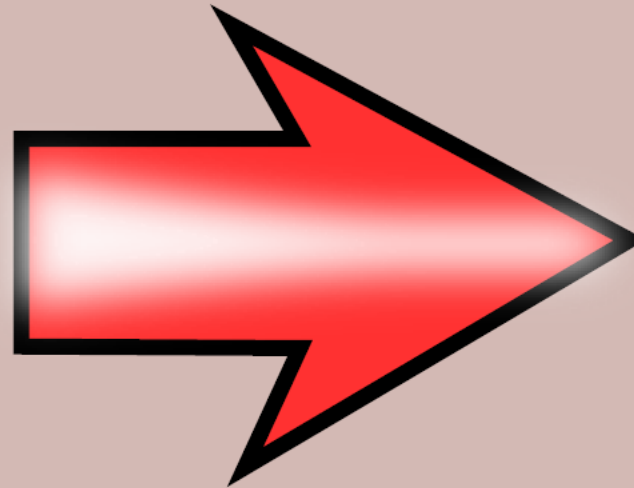
Akte mit EÖ-Beschluss **unter eilt** zum Rpfl.  
Verfügung zur Expedition inkl. VÖ und MiZi's

# Die Wirkungen des eröffneten Verfahrens



# Übergang des Verwaltungs- und Verfügungsrechts

→ Verfügungen des Schuldners werden unwirksam §§ 80,81 InsO



# Beschlagnahme und Pfändungspfandrecht an Insolvenzmasse



§ 148 InsO

# Leistungen an den Schuldner

§ 82 InsO



# Vollstreckungsverbot

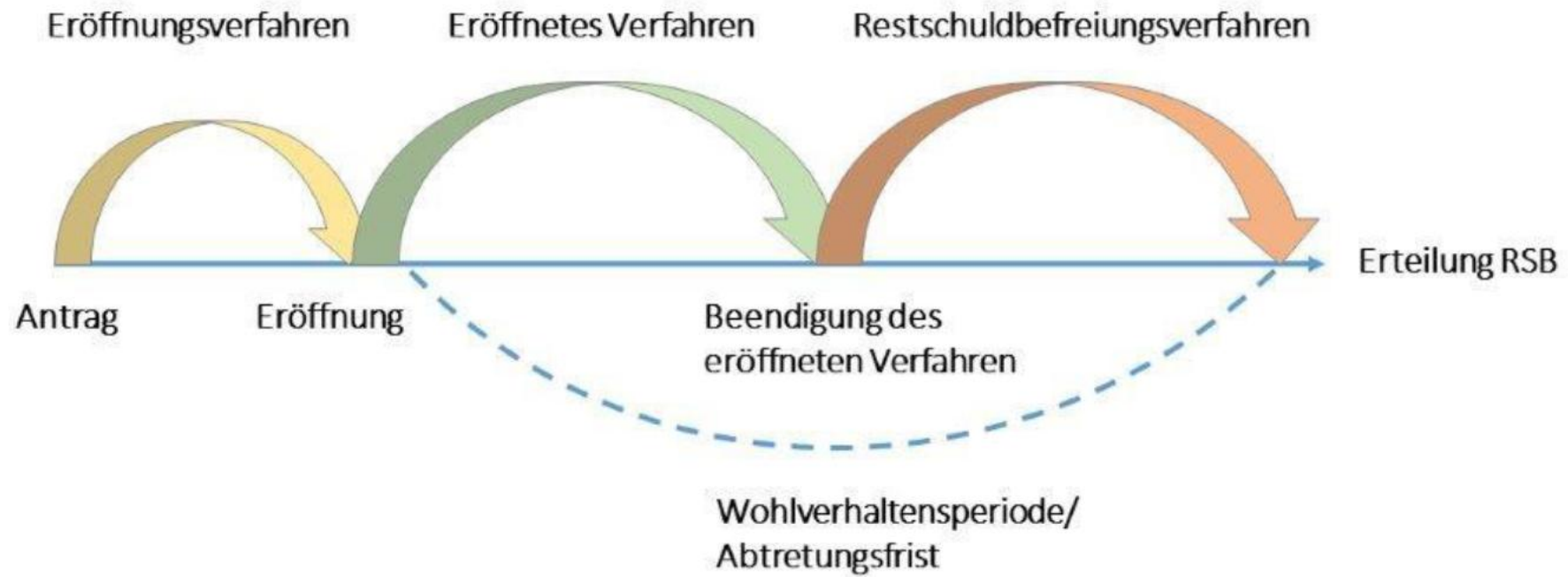
§ 89 InsO



# Aufnahme von Aktiv und Passivprozessen

§§ 85,86 InsO





# Die Pflichten des Schuldners

§ 97 InsO

**Auskunfts- und  
Mitwirkungspflicht**

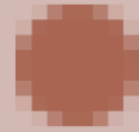
**Unterstützung des  
Insolvenzverwalters**

**Jederzeit zur  
Verfügung halten**

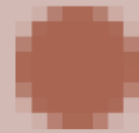
# Durchsetzung der Pflichten



zwangsweise Vorführung oder Erzwingungshaft



eidstattliche Versicherung der Angaben



Postsperr



